

Kanton Obwalden

Stand vom 01.12.2016

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Eine Berufsausübungsbewilligung des Finanzdepartements benötigt, wer privatwirtschaftlich und in eigener fachlicher Verantwortung einen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausübt, der unter das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe oder unter das Bundesgesetz über die Psychologieberufe fällt oder im Nationalen Register der nicht-universitären Gesundheitsberufe (NAREG) erwähnt ist oder gemäss übergeordnetem Recht als bewilligungspflichtig bezeichnet wird oder in einem entsprechenden Register aufgeführt ist.

Ausnahme: Keiner Berufsausübungsbewilligung bedürfen fachlich ausgebildete Personen sowie Praktikanten, die unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht für die betreffenden Personen, welche universitäre Medizinal- oder Psychologieberufe ausüben.

Unterlagen

Mit dem Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Beschrieb des Tätigkeitsbereichs sowie Angaben zu Ort der Tätigkeit und Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme
- Nachweis der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die entsprechende Tätigkeit, namentlich Diplome, Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel sowie Nachweis über die Absolvierung der verlangten praktischen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss (bei Teilzeit erhöht sich die Dauer entsprechend)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Ausweis über das Vorhandensein der zur Berufsausübung notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen
- aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister sowie ein Leumundszeugnis. Bei Personen, welche noch nicht seit fünf Jahren in der Schweiz leben, ist ein Auszug aus dem Strafregister des Herkunftslands erforderlich.
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

Personen, welche über ein ausländisches Diplom oder eine ausländische Ausbildung verfügen, haben auf Verlangen zusätzliche Unterlagen einzureichen.

Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten

Meldepflichtig ist, wer gewerbsmässig eine Tätigkeit ausübt, welche der Beseitigung von gesundheitlichen Störungen oder der Verbesserung des Gesundheitszustands von Menschen und Tieren dient. Als solche Tätigkeiten gelten grundsätzlich jene, welche den im ErfahrungsMedizinischen Register (EMR) definierten Qualitätskriterien entsprechen.

Personen, die eine derartige, bewilligungsfreie Tätigkeit ausüben, sind gegenüber dem Finanzdepartement und den übrigen für den Bereich des Gesundheitswesens zuständigen kantonalen Behörden auskunfts- und meldepflichtig.

Sämtliche übrigen Tätigkeiten sind weder bewilligungs- noch meldepflichtig.

InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons

Inhaber und Inhaberinnen einer ausserkantonalen, komplementärmedizinischen Berufsausübungsbewilligung können gemäss eidgenössischem Binnenmarktgesetz um eine Bewilligung nachsuchen.

Einzelregelungen

Naturheilpraktik

Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom benötigen eine Berufsausübungsbewilligung.

Formular:

http://www.ow.ch/dl.php/de/5745bc092168a/OW-528511-v1-Gesuch_Berufe_Nareg_Formular.PDF

Naturheilpraktiker ohne eidg. Diplom sind meldepflichtig.

Formular: http://www.ow.ch/dl.php/de/56d45e391fe58/OW-443311-v1-Meldung_bewilligungsfreie_Tatigkeit.PDF

Grenzen: Verboten sind chirurgische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen, Blutentnahmen sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderen übertragbaren Krankheiten.

In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen Krankheit wahrgenommen werden, ist sofort der Kantonsarzt zu benachrichtigen.

Heilmittel:

Personen, welche über eine übergangsrechtliche, befristete Berufsausübungsbewilligung für die Ausübung von komplementärmedizinischen Tätigkeiten gemäss Art. 81 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes^[13] und/oder über ein Zertifikat der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz (Oda AM) verfügen, sind nicht zur selbstständigen Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln berechtigt. Die selbstständige Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln setzt vielmehr ein eidgenössisch anerkanntes Diplom in einem Bereich der Komplementärmedizin voraus.

Physiotherapie

Physiotherapeuten FH benötigen eine Berufsausübungsbewilligung.

Formular:

http://www.ow.ch/dl.php/de/5745bc092168a/OW-528511-v1-Gesuch_Berufe_Nareg_Formular.PDF

Voraussetzung für die selbstständige Ausübung der Physiotherapie ist eine mindestens dreijährige Fachausbildung an einer anerkannten Schule sowie eine mindestens zweijährige Berufspraxis. Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Medizinische Massage

Inhaber eines eidgenössischen Diploms in medizinischer Massage benötigen eine Berufsausübungsbewilligung.

Formular:

http://www.ow.ch/dl.php/de/5745bc092168a/OW-528511-v1-Gesuch_Berufe_Nareg_Formular.PDF

Voraussetzung für die selbstständige Ausübung der medizinischen Massage ist eine mindestens dreijährige, anerkannte Fachausbildung sowie eine mindestens zweijährige Berufspraxis. Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Reflexzonenmassage

Reflexzonenmassage ist die Einwirkung auf einzelne Körperorgane durch Druckmassagen. Darunter fallen: Fussreflexzonenmassage, Akupressur, Fussdruck-Massage, Shiatsu und Kinesiologie.

Sofern die Tätigkeit gewerbsmässig ausgeübt wird und der Beseitigung von gesundheitlichen Störungen oder der Verbesserung des Gesundheitszustands von Menschen dient, ist sie meldepflichtig.

Formular: http://www.ow.ch/dl.php/de/56d45e391fe58/OW-443311-v1-Meldung_bewilligungsfreie_Tatigkeit.PDF

Osteopathie

Behandlung von Einschränkungen der Beweglichkeit und funktionellen Störungen des Organismus mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen nach Massgabe des Prüfungsreglements in Verbindung mit dem Fächer- und Lernzielkatalog der GDK.

Der Osteopath und die Osteopathin darf Patienten und Patientinnen selbständig behandeln und osteopathische Diagnosen stellen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Bestandene Prüfung gemäss Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) für die interkantonale Prüfung von Osteopathen und Osteopathinnen in der Schweiz vom 23. November 2006 (mit Nachträgen)

Chiropraktik

Universitärer Medizinalberuf gemäss Medizinalberufegesetz.

Der Chiropraktor oder die Chiropraktorin diagnostiziert und behandelt Krankheiten der Wirbelsäule und des Beckens. Die Behandlung derselben beschränkt sich auf manipulative Massnahmen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Bestandene Fachprüfung der Schweizerischen Akademie für Chiropraktik nach Studium und mindestens zweijähriger klinischer Assistenzzeit

Psychotherapie (Psychologie)

Die Psychotherapie umfasst die Beurteilung und Behandlung psychischer oder psychosomatischer Störungen, die sich nach anerkannter wissenschaftlicher Lehre mit psychologischen Methoden behandeln lassen.

Sowohl die selbständige als auch die unselbständige Berufsausübung bedürfen einer Bewilligung.

Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person die in den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe genannten Voraussetzungen erfüllt. (SR 935.81). Diese sind:

- a. ein Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in der entsprechenden Fächerverbindung oder eine gleichwertige Ausbildung
- b. ausreichende theoretische Kenntnisse auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage über seelische Störungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- c. eine in der Regel wenigstens einjährige, praxisorientierte, die psychopathologischen Zustände erfassende Weiterbildung in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- d. eine Ausbildung in Psychotherapie, die auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode beruht, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt. Die Ausbildung hat die vertiefte Anwendung der gewählten Methoden auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle zu umfassen

Grenzen: Das Verordnen oder Abgeben von Heilmitteln ist nicht gestattet.

Ernährungsberatung

Bewilligungspflichtiger Beruf.

Formular:

http://www.ow.ch/dl.php/de/5745bc092168a/OW-528511-v1-Gesuch_Berufe_Nareg_Formular.PDF

Geistiges Heilen

Sofern die Behandlung mit geistigen Kräften gewerbsmässig ausgeübt wird und der Beseitigung von gesundheitlichen Störungen oder der Verbesserung des Gesundheitszustands von Menschen und Tieren dient, ist sie meldepflichtig.

Fundstellen im Kanton

Gesundheitsgesetz, vom 03.12.2015 (GDB 810.1)

<http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1030>

Ausführungsbestimmungen über die Berufe und die Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie die öffentlichen Bäder, vom 19.01.2016 (GDB 810.111)

<http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1048>

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, vom 18.02.1993 (GDB 410.4) NAREG
<http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1023>

Reglement über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, vom 11.12.2007 (GDB 410.411)
<http://gdb.ow.ch/frontend/versions/863>

Ausführungsbestimmungen über die Arzneimittel und die Medizinprodukte, vom 19.01.2016 (GDB 814.211)
<http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1046>